



Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Obergurig als Träger der Einrichtung

Kindertagesstätte „Spatzennest“ - Hort
Schulstraße 17
02692 Obergurig

und der/dem Personensorgeberechtigten

Vor- und Nachname der Mutter

Vor- und Nachname des Vaters

Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

des Kindes _____

geb. am: _____

Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Das Kind wird mit Wirkung vom _____ im Hort „Tintenklecks“ aufgenommen.

1. Aufnahmegrundsätze / Vertragsdauer

Beendigung des Benutzerverhältnisses durch die Sorgeberechtigten

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ende der Grundschulzeit des Kindes geschlossen. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor (dann vier Wochen zum Monatsende). Zu den wichtigen Gründen zählt z.B. ein nachweislicher Wechsel des Wohnortes der oder des Sorgeberechtigten. Für Änderungen der Betreuungszeit gilt (vier Wochen zum Monatsende). In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von festgelegten Fristen abgewichen werden. Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen, zum Beispiel zum Zweck der Kostenersparnis durch die Eltern, sind nicht zulässig. Bei Nichtantritt des Platzes und Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb von weniger als drei Monaten vor Betreuungsbeginn wird eine Ausfallgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig. Der Vertrag ist mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten rechtsgültig.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Obergurig

Die Gemeinde Obergurig kann den Vertrag zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn

1. das Kind besondere Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen
3. entsprechend geltender Rechtslage nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von einem Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten erfolgt eine Anhörung nach §28VvVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde Obergurig durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen. Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keinem gesonderten Bescheid der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Erklärung.

Die Sorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist sowie die erforderlichen Schutzimpfungen erhalten hat. Dafür ist die von der Einrichtung ausgegebene Bescheinigung zu verwenden sowie der Impfausweis und das Untersuchungsheft vorzulegen. Sollte der Gesundheitszustand des Kindes beeinträchtigt sein (Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane, Diabetes usw.) ist dies der Einrichtung bei der Aufnahme mitzuteilen. Kinder die unsere Einrichtung schon im Krippen- oder Kindergartenbereich besucht haben, müssen keine neue Bescheinigung vorlegen.

2. Öffnungszeiten / Betreuungszeiten

Die Kindereinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von **6.00 Uhr - 17.00 Uhr** geöffnet. Davon abweichende Öffnungszeiten können vom Träger festgelegt werden.

Für den Hort sind folgende Betreuungsmodelle wählbar:

- Nachmittagshort bis 5 Stunden in der Schulzeit und Ganztagsbetreuung in den Ferien*
- Früh- und Nachmittagshort bis 6 Stunden in der Schulzeit und Ganztagsbetreuung in den Ferien*

Die Einrichtung bleibt in der *5. Sommerferienwoche für die Dauer von 5 Tagen geschlossen*. Schließtage für das jeweilige Schuljahr werden immer im ersten Elternabend bekanntgegeben. Eine Beitragserrstattung erfolgt nicht.

Kinder haben auch ein Recht auf Urlaub, daher steht ihnen zum Kindeswohl einmal im Jahr ein Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen zu (ausgeschlossen Weihnachtsschließzeit). Diese freie Zeit wurde in der Bemessung der Beitragsgebühren berücksichtigt.

Wenn innerbetriebliche Gründe (ansteckende Krankheiten, Havarien usw.) Anlass geben den Hort nicht zu öffnen, wird dies zeitnah bekanntgegeben. Eine Notbetreuung wird nur für Familien mit keiner anderen Ausweichmöglichkeit geschaffen.

Zwecks Personalplanung und Auslastung der Kapazität sollten bis zum 30.03. des laufenden Jahres die Ferien- und Urlaubszeiten des Kindes der Einrichtung mitgeteilt werden.

3. Auftrag und Betreuung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, der Satzung der Gemeinde Obergurig, der Konzeption der Einrichtung und der Hausordnung.

Das Betreuungsangebot beinhaltet die Versorgungsleistung der Mittagsmahlzeit, Getränke und Vesper. Der Verpflegungskostensatz für die Mittagsversorgung wird durch die Eltern mit dem Essenanbieter vertraglich geregelt. Für Getränke und Vesper wird durch die Gemeinde Obergurig eine Pauschale erhoben (vgl. Anlage 5 zu § 5 Kita-Satzung).

Die Eltern sind verpflichtet das Kind bei Abwesenheit bis **7.45 Uhr** in der Kita abzumelden (versicherungstechnische Gründe, Notfälle).

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Während der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Unterrichtschluss bzw. der Vereinbarung zwischen Grundschule und Hort (entsprechend der gültigen Stundenpläne). Bei Kindern die selbständig die Horteinrichtung besuchen (Buskinder) und verlassen ist mit den Sorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Versicherungsschutz endet mit der Übernahme durch den Abholberechtigten. Abholberechtigter ist derjenige der sich durch schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt ausweisen kann. Dauervollmachten sind möglich.

Kinder, die die Kindereinrichtung besuchen, sind nach Sozialgesetzbuch VII§128 Abs. 1 Nr. 2 unfallversichert. Weitere Versicherungen durch die Gemeinde Obergurig zugunsten der Kinder bestehen nicht.

Die Gemeinde Obergurig haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.

Alle persönlichen Dinge (Kleidungsstücke, Spielsachen usw.) des Kindes sind durch die Sorgeberechtigten zu kennzeichnen.

Das Tragen von Schmuck (Ohrringen, Ketten) ist aufgrund von Verletzungsgefahr nicht erwünscht. Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für ihr eigenes Kind, sowie für Verletzungen dritter Personen. Bei Sportveranstaltungen gilt ein generelles Trageverbot von Schmuck.

Mein Kind	darf Schmuck tragen und die Sorgeberechtigten übernehmen die volle Verantwortung für eigene Schäden/Verletzungen sowie Schäden und Verletzungen dritter Personen	trägt keinen Schmuck während der Betreuung in der Einrichtung
BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN		

Fotoaufnahmen sind in der Einrichtung (aus Datenschutzgründen) nur mit Absprachen des pädagogischen Personals erlaubt.

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen ist das Mitbringen von technischen Spielgeräten jeglicher Art untersagt. Dazu gehören auch Kinderuhren mit Abhörfunktion (Trackinguhren) und Handys.

5. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

Elternbeiträge sind auf der Grundlage der Festlegung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und dazu erlassener Durchführungsbestimmungen, sowie jeweils dazu geltender Beschlüsse der Gemeinde Obergurig zu entrichten.

Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind Monatsbeiträge, die auch bei Abwesenheit des Kindes (Urlaub, Krankheit, Kur, Schließzeiten) zu zahlen sind. Ein Anspruch auf Erlass der Kosten besteht nicht.

Geltende Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind in der Einrichtung im Aushang ersichtlich und verbindlich.

Der Betreuungsbeitrag und die Verpflegungspauschale werden vorzugsweise per Lastschrift oder Überweisung am 20. des jeweiligen Monats fällig. Eine Rechnungslegung erfolgt nicht. Ein Nachweis über gezahlte Beträge ist jederzeit über die Gemeinde Obergurig möglich.

Konto Gemeinde Obergurig: IBAN DE 36 8555 0000 1000 001675
Kreissparkasse Bautzen

Für Mahnungen erhebt die Gemeinde Obergurig eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen. Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, sie haften *auch* als Gesamtschuldner.

Zusätzliche Angebote, wie Ausflüge mit öffentlichen Verkehrsmitteln (teilweise), Sonderbusfahrten, Theaterbesuche, Kinobesuche, Portfolio, besondere Projektveranstaltungen, Ferienangebote und ähnliche werden gesondert mit Rechnungslegung abgebucht. Über die entstehenden Kosten und die entsprechenden Angebote werden Sie durch das Ferienprogramm, einsehbar auf unserer Homepage im Vorfeld informiert. Für die schulfreien Tage wird ein gesondertes Ferienprogramm erstellt. Anmeldungen dafür sind verbindlich. Entstehende Kosten bei Nichtteilnahme werden nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet.

Elternbeitrag Hort:

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v. H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Kosten dafür können Sie dem aktuellen Beitragsverzeichnis entnehmen. Dieses wird jährlich zum 01.08. anhand der Betriebskosten für die Kindertagesstätte aktualisiert und ist auf der Homepage der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde einsehbar.

Ermäßigungen für Alleinerziehende und Ermäßigungen für die Betreuung mehrerer Kinder einer Familie, welche eine Einrichtung besuchen, werden laut oben genanntem Verzeichnis gewährt.

Wir bitten Sie, den Elternbeitrag bis zum 20. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindeverwaltung, DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen einzuzahlen. Bevorzugt erteilen Sie bitte der Gemeindeverwaltung Obergurig eine Einzugsermächtigung von Ihrem Konto, somit ersparen Sie sich bei Terminüberschreitungen die Mahngebühren.

Mehrbetreuung:

Bei einer Betreuung von den in der Kindereinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag richtet sich dabei danach, ob der weitere Betreuungsbedarf **innerhalb oder außerhalb** der regulären Öffnungszeit liegt. Die Zusatzbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Beitragsverzeichnis.

Verpflegungspauschale:

Für Verpflegungskosten wird eine Pauschale erhoben, einsehbar im aktuellen Beitragsverzeichnis. Die Mittagsverpflegung in den Schulferien erfolgt identisch über die Essenfirma der Schulspeisung. Entsprechend der Anwesenheit des Kindes werden durch diesen die Kosten per Lastschrift eingezogen.

6. Regelungen bei Krankheit

Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz wie z. B. (Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Hirnhautentzündung, Windpocken) muss der Einrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Nach einer Erkrankung darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine Bestätigung zur Wiederzulassung vom Arzt vorliegt.

Ist das Wohlbefinden des Kindes so eingeschränkt, dass eine Betreuung in der Kindereinrichtung nicht möglich ist, so ist das Kind zu Hause von den Sorgeberechtigten zu betreuen.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das pädagogische Personal der Einrichtung berechtigt zu verlangen, dass das Kind vor einer Weiterbetreuung einem Arzt vorgestellt wird.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall eines Kindes werden durch das pädagogische Personal der Einrichtung sofort alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Das pädagogische Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn vom Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung des Medikamentes vorliegt.

Bei Aufnahme in die Einrichtung sind alle relevanten Daten zur Gesundheit und zu Erkrankungen der Einrichtung mitzuteilen. Hat das Kind einen Nothilfepass so ist der in der Einrichtung als Kopie zu hinterlegen. Bei Anaphylaxie ist ein Notfallplan an die Einrichtung zu übergeben.

7. Datenerfassung

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Straße		
PLZ, Ort		
Hauptwohnsitz / Kind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Telefon dienstl.		
Telefon priv.		
Mobil		
E-Mail		
Familienstatus	<input type="radio"/> verheiratet/ eheähnliche Gemeinschaft <input type="radio"/> alleinerziehend	<input type="radio"/> verheiratet/ eheähnliche Gemeinschaft <input type="radio"/> alleinerziehend

Geschwisterkinder die eine Kindereinrichtung besuchen

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Besuchte Einrichtung			

Abholberechtigte Personen

Name, Vorname	Telefon

Notfallnummern auch abholberechtigt

Name, Vorname	Telefon

Vorheriger Besuch in einer Einrichtung

Mein Kind: _____

besuchte vom: _____ bis _____

die Kita: _____

Anschrift: _____

Tägliche Betreuungszeit: _____ Stunden

8. Datenschutzgrundverordnung gem. Artikel 13/14

Verantwortlich: Gemeinde Obergurig

Zugangs- und Zugriffsberechtigung:

Ihre persönlichen Daten und die Ihres Kindes oder Kinder werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Zugriffsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten beauftragt werden und ebenfalls der Einhaltung der DSGVO verpflichtet sind.

Rechte des Betroffenen gem. Artikel 12 DSGVO:

Jeder Sorgeberechtigte oder dessen bevollmächtigte Person hat (auf formlosen Antrag) das Recht auf Auskunft, auf Korrektur, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Mitnahme seiner von ihm erhobenen personenbezogenen Daten. Weiterhin haben die Sorgeberechtigten oder dessen bevollmächtigte Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Rechtsgrundlage / Zweck gem. Artikel 6 DSGVO

Nachfolgende bei Ihnen oder über unseren Vertrags- bzw. Kooperationspartner erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend der DSGVO zu folgenden Zwecken genutzt.

- Vertragsanbahnung
- Vertragserfüllung für org. Zwecke Abholkarten, Gruppenbücher, Namenslisten

- Abrechnung erbrachter Leistungen
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Prüfungen durch örtliche Behörden)
- Weiterleitung an mitverarbeitende Stellen (Behörden, Gemeinde Obergurig als Träger)
- Aus sonstigen berechtigten Interessen (z.B. Veranstaltungen). Die Speicherdauer / Archivierung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Durch Dritte erhobene Daten (Artikel 14) (z.B. Daten von Abholpersonen) werden zur Kontaktaufnahme bzw. lt. Bevollmächtigung im Sinne des Vertragspartners genutzt.

Genutzte personenbezogene Daten

Wir achten auf Datensparsamkeit d.h. nur die Daten werden genutzt, die für den jeweiligen Prozess benötigt werden und die freiwillig zur Verfügung gestellt wurden.

- Angaben zum Kind: Name, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnsitz, Gesundheitsdaten, Krankheiten sowie weitere relevante Angaben zur physischen und psychischen Verfassung, Medikamente, Integrationskind JA/NEIN Gesundheitsdaten Ihres Kindes liegen ausschließlich in Papierform in der Kita vor und werden nur im Notfall weitergegeben (z.B. Notarzt)
- Angaben zu Sorgeberechtigten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Familienstatus, Bankdaten
- Angaben zu Geschwisterkindern: Name, Geb.- Datum
- Weitere Kontaktpersonen (z.B. abholberechtigte Personen, Notfallkontakt): Name, Telefonnummer

Löschung/ Belehrung, Konsequenzen

Nach Vertragsende werden alle Daten gelöscht, wenn sie keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen oder eine andere Rechtsgrundlage besteht. Eine Löschung der Daten vor Vertragsende auf Grund ihres Widerspruches hat keinen Einfluss auf den vergangenen Zeitraum. Weiterhin wäre eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht mehr gewährleistet und der Vertrag müsste beendet werden.

EDV – geschützte Verarbeitungssysteme

EDV – Systeme werden von der Firma Hölzel gewartet und gepflegt.

Microsoft

IFR-Sachsen.Ki-Sa

9. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform als Anlage zum Betreuungsvertrag.

Ort und Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Kindertagesstätte

Anlagen

1. Daten zur Aufnahme des Kindes (Erklärung zur Sorgerechtsreglung, Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwendung von Foto- bzw. Videoaufnahmen, Verpflichtung im Fall von Erkrankungen / Fiebermessen, Zeckenentfernung sowie im Fall von Änderungen der elterlichen Sorge)
2. Tagesablauf
3. Hausordnung
4. Elternerklärung gemäß § 7 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (ggf.)